

HRRS-Nummer: HRRS 2004 Nr. 853

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2004 Nr. 853, Rn. X

BGH 5 StR 311/04 - Beschluss vom 4. August 2004 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Urteilsstrukturierung bei Punktesachen.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 18. Februar 2004 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Senat weist darauf hin, daß das tatrichterliche Urteil eine - im Verfahren neue - Einheit bildet, so daß es in sogenannten Punktesachen durch ein urteileigenes, in sich geschlossenes System der Zählung der Fälle zu strukturieren ist (BGH NSTZ 1994, 400; BGH bei Kusch NSTZ 1997, 72).